

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 Stuttgart, 2015-08-03**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon 0711 21 49 - 0  
Sachbearbeiter/in - Durchwahl  
Christian Müller - 343  
E-Mail: Christian.Mueller@elk-wue.de

AZ 74.50 Nr. V13/8

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Kirchlichen Verwaltungsstellen  
und großen Kirchenpflegen

---

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden  
hier: Fortschreibung der Förderpraxis - Mindestbeteiligung der Kirchenbezirke bei  
Bauvorhaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem Grundsatzbeschluss des Ausschusses für den Ausgleichstock vom 9. Dezember 2013 müssen die Kirchenbezirke aus der sogenannten weiteren Bedarfszuweisung ab dem Jahr 2016 einen Beitrag von 5 % für Bauvorhaben der Kirchengemeinden bewilligen, wenn für diese Vorhaben ein Zuschuss aus dem Ausgleichstock erwartet wird, siehe unser Rundschreiben vom 5. März 2014 AZ 74.50 Nr. 750/8.1.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2015 ergänzend festgelegt, dass sich der Mindestzuschussbetrag des Kirchenbezirks jeweils an der förderfähigen Kostensumme orientieren muss. Der Fördersatz von 5 % ist ab dem Jahr 2016 zu geben, wenn für ein Vorhaben bisher noch keine Mittelbewilligung seitens des Ausgleichstocks erfolgt ist bzw. bei Grundsatzanträgen noch keine Förderzusage gegeben wurde und erstmalig ab dem Jahr 2016 ein Zuschussantrag oder ein Grundsatzantrag gestellt wird. Dies gilt auch für Anträge an die vom Ausgleichstock eingerichteten Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker  
Oberkirchenrat